

§ 5a IVF-FG Arzneimittel

IVF-FG - IVF-Fonds-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.07.2021

1. (1)Vertragsanstalten (§ 5) sind, auch wenn sie nicht über eine Anstaltsapothek e verfügen, berechtigt,
 1. 1.die für die Durchführung der IVF-Behandlung erforderlichen Arzneimittel vom Hersteller, Depositeur oder Arzneimittel-Großhändler zu beziehen,
 2. 2.im Rahmen des Arzneimittelvorrates (§ 20 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz,BGBl. Nr. 1/1957, und die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Ausführungsgesetze der Länder) diese Arzneimittel vorrätig zu halten und
 3. 3.diese Arzneimittel an die Fonds-Patientinnen abzugeben.
2. (2)Hersteller, Depositeure oder Arzneimittel-Großhändler sind berechtigt, die für die Durchführung der IVF-Behandlung erforderlichen Arzneimittel an Vertragskrankenanstalten abzugeben, auch wenn diese nicht über eine Anstaltsapothek e verfügen.

In Kraft seit 14.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at